

(Die Änderungen (Ergänzungen) gegenüber den alten Sonderbauschriften sind rot dargestellt)

§ 1. Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für die im Gestaltungsplan durch eine gestrichelte Linie (mit Punkten) gekennzeichnete Gebiet.

§ 2. Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Seewen und die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

§ 3. Nutzung

¹Das Gebiet des Gestaltungsplanes ist einer Museumszone im Sinne einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt.

²Es dürfen nur Bauten und Anlagen für das Museum sowie für betriebsnotwendige Wohnungen erstellt werden.

³Der Bereich des Gestaltungsplanes wird der Abtretungspflicht im Sinne von § 42 des Planungs- und Baugesetzes unterstellt.

§ 4. Baufelder

¹Das max. Ausmass der Bauten ergibt sich aus den im Plan eingetragenen Baufeldern und den Gebäudehöhen.

²Im Baufeld 1 ist bei Neubauten gegenüber den Hecken ein Abstand von 4 m bzw. gegenüber dem Wald von 6 m einzuhalten. Gegen den Waldabstand kann beim Baudepartement Einsprache erhoben werden.

§ 5. Gestaltung der Bauten

Die Gestaltung der Bauten hat einen für Museumsbauten angemessenen Ausdruck zu entsprechen. Flachdachbauten sind gestattet. Das Attikageschoss ist so zu gestalten und zu materialisieren, dass es nicht als Vollgeschoss in Erscheinung tritt.

§ 6. Erschliessungsbereich, Baumallee

Der Erschliessungsbereich umfasst Zufahrtswege, Parkplätze, Fusswege, Caféterrasse, Plätze und dergleichen. Der Busparkplatz ist möglichst unauffällig zu gestalten. Die Aufteilung in Bus- und PW-Parkplätze, ist im Gestaltungsplan verbindlich festgehalten. Die Parkplätze sind mit Rasengittersteinen, Schotterrasen oder Ähnlichem auszuführen. Soweit der Erschliessungsbereich nicht mit obengenannten Flächen-nutzungen beansprucht wird, ist er zu begrünen. In den bezeichneten Bereichen, gemäss Plan, sind hochstämmige Allee-Bäume anzupflanzen. Die Bepflanzung hat mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen, Sträuchern und Bäumen zu erfolgen und ist mit dem kantonalen Naturschutz abzusprechen.

§ 7. Grünbereich / Spiel- und Pic-nic-Platz

¹ Im Grünbereich südlich vom PW-Parkplatz, sind Anlagen für einen Spiel- und Pic-nic-Platz gestattet.

² Der ursprüngliche "Hostettcharackter des Grünbereichs, angrenzend an den Busparkplatz soll möglichst erhalten bleiben. Die Böschungseinschnitte zum Busparkplatz sind mit nährstoffarmen Material auszubilden und als artenreiches Wiesenstück zu gestalten.

§ 8. Bestehende/Neu anzulegende Hecken und Bäume

In den bezeichneten Bereichen sind neue Hecken und Einzelbäume mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen anzupflanzen. Sie sind spätestens ein Jahr nach Baubeendigung des Busparkplatzes anzupflanzen. Die Art der Bepflanzung ist mit dem kantonalen Naturschutz abzusprechen. Die bestehenden Hecken im Bereich der Neubauten sind während der Bauarbeiten durch geeignete Abschrankungen zu schützen.

§ 9. Lärmschutz

Das Areal des Gestaltungsplanes wird der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung zugeordnet.

§ 10. Ausnahmen

Die Baukommission kann Abweichungen vom Plan und einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Überbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 11. Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.